

Richtlinien für Regionalmarken

Teil B2 Branchenspezifische Vorgaben für Getränke

Eigentümer: Verein Schweizer Regionalprodukte

Letzte Aktualisierung: 14.12.2018

Gültig ab: 01.01.2019 (unter Vorbehalt die Ratifizierung erfolgt durch alle Regionalmarken, welche die Richtlinien anwenden)

Version: 3.00

INHALT

1	Spezifische Begriffsdefinitionen.....	3
2	Geltungsbereich.....	4
3	Zweck	4
4	Verpflichtungen und Rechte der Lizenznehmer	4
5	Geographische Herkunft der Zutaten	4
5.1	Nicht zusammengesetzte Produkte.....	4
5.2	Zusammengesetzte Produkte.....	4
5.3	Wasser.....	4
5.4	Zuckerarten, Zuckeraustauschstoffe und Süsstoffe	5
5.5	Aromen	5
5.6	Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs.....	5
6	Produktspezifische Vorgaben	5
6.1	Sirup, Fruchtsirup	5
6.2	Bier	5
6.3	Wein.....	5
6.4	Übrige Getränke	5
7	Anforderungen an die Wertschöpfung der Produkte	6
8	Kontroll- und Zertifizierungspflicht	6
9	Vergabe der Regionalmarke.....	6
10	Meldepflicht Produkt- und Sortimentsänderungen	6
11	Sanktionen und Rekurs	6
12	Inkraftsetzung der Richtlinien	6

1 Spezifische Begriffsdefinitionen

Diese spezifischen Begriffsdefinitionen verstehen sich als Zusatz der in RL Teil A Artikel 1 aufgeführten Begriffsdefinitionen. Wenn hier nicht anders definiert, gelten die Begriffsdefinitionen Gemäss RL Teil A Artikel 1.

Aromatisiertes Getränk: küchen- oder genussfertige Getränke mit mindestens einer aromatisierenden Zutat und die nicht durch eine andere Kategorie nichtalkoholischer Getränke nach SR 817.022.12 definiert sind.

Aromen: Stoffe, die als solches nicht zum Verzehr bestimmt sind und Lebensmitteln zugesetzt werden, um ihnen einen besonderen Geschmack zu verleihen. Als natürliche Aromen gelten ausschliesslich natürliche Aromastoffe und Aromaextrakte gemäss SR 817.022.41 , Artikel 10.

Bier: alkoholisches, kohlenstoffhaltiges Getränk aus Wasser, gemälztem Getreide, Hefe und Hopfen sowie aus weiteren Zutaten, das durch alkoholische Gärung gewonnen wird gemäss SR 817.022.12.

Fruchtnektar: unvergorenes gärfähiges Getränk aus Fruchtsaft mit oder ohne Zusatz von Wasser, Zuckerarten oder Honig, zu Definition und Mindestfruchtanteile gelten gemäss SR 817.022.12.

Fruchtsaft: gärfähiger, aus den geniessbaren Teilen einer oder mehreren Früchten gewonnener Saft gemäss SR 817.022.12. Als Fruchtsaft gilt auch der der konzentrierte, wiederhergestellte, getrocknete oder mit Wasser extrahierte oder der aus Fruchtsaft, konzentriertem Fruchtsaft, Fruchtmark, konzentriertem Fruchtmark verdünnte Saft. Die Zugabe von Zuckerarten ist verboten. Aus derselben Frucht extrahierte Restaurationsaromen können wieder zugeführt werden.

Gemüsesaft: aus Gemüse gewonnener, unverdünnter, konzentrierter, getrockneter, verdünnter oder aus konzentriertem reinen Gemüsesaft oder Gemüsemark rückverdünnter Saft. Es gelten die Anforderungen gemäss SR 817.022.12.

Getränke: Zum Trinken zubereitete mit oder ohne mit Wasser angereicherte flüssige Nahrungs- oder Genussmittel. Unter diese Definition fallen Trinkwasser gemäss SR 817.022.11 sowie alle in SR 817.022.12 abgedeckten Getränkekategorien.

Hauptzutat: Zutat mit dem grössten Mengenanteil in der Rezeptur. Wasser gilt nur bei den unter 5.3 aufgeführten Getränkekategorien als Hauptzutat. Zucker gilt nicht als Hauptzutat.

Kräutertee, Früchtetee: Pflanzenteile oder deren Extrakte, die zusammen mit Wasser angebrüht ein aromatisches Getränk ergeben, das der Erfrischung oder dem Trinkgenuss dient, gemäss SR 817.022.12.

Mineralwasser: mikrobiologisch einwandfreies Wasser, das sich durch besondere geologische Herkunft, Art und Menge der mineralischen Bestandteile, ursprüngliche Reinheit sowie durch die im Rahmen natürlicher Schwankungen gleichbleibende Zusammensetzung, Temperatur und Erguss auszeichnet. Es gelten die Bestimmungen gemäss SR 817.022.12.

Obst- und Fruchtweine, Kernobstsäfte im Gärstadium, Getränke aus Obst- oder Fruchtwein sowie Honigwein: Obst- oder andere Fruchtsäfte oder Honig, teilweise oder vollständig vergoren mit oder ohne Zuckerzugabe, nicht verdünnt oder verdünnt, mit oder ohne Zugabe von Aromastoffen oder Zucker. Es gelten die Bestimmungen gemäss SR 817.022.12.

Quellwasser: Trinkwasser, das an der Quelle abgefüllt und nicht oder nur mit den für natürliches Mineralwasser zulässigen Verfahren aufbereitet wird gemäss SR 817.022.12.

Sirup: dickflüssiges Erzeugnis aus Zutaten wie Trinkwasser, Gewürze, Kräuter, essbaren Blüten, Gemüse, Früchte, deren Extrakte oder Aromen unter Zugabe von Zuckerarten gemäss SR 817.022.12.

Spirituos: alkoholische Flüssigkeiten, die durch eines der folgenden Verfahren oder deren Kombination gewonnen werden: Destillation, Einmischen von pflanzlichen Stoffen in Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, Zusatz von natürlichen Aromastoffen, Zuckerarten oder anderen süssenden Erzeugnissen oder

sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs. Es gelten die Bestimmungen gemäss SR 817.022.12.

Süssungsmittel: Zusatzstoff, der als Zuckerersatz dient und die Anforderungen gemäss SR 817.022.31 erfüllt.

Trinkwasser: Wasser, das natürlich belassen oder nach Aufbereitung bestimmt ist zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen sowie zur Reinigung von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen gemäss SR 817.022.11.

Weine, teilweise vergorene Traubenmoste, Likörweine, weinhaltige Getränke: aus Weintrauben gewonnene, alkoholhaltige Getränke mit oder ohne Zugabe von Zucker, mit oder ohne natürliche Aromen und anderen geschmacksgebenden Lebensmitteln, mit oder ohne Versetzung von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs. Es gelten die Bestimmungen gemäss SR 817.022.12.

Zucker: als Zucker gelten die Zuckerarten gemäss 817.022.17 Anhang 9.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Erzeugung und Vermarktung von Getränken der in den Richtlinien für Regionalmarken Teil A Allgemeine Vorgaben in Anhang 12.2 aufgeführten Regionalmarkenanwender. und regeln die Mindestanforderungskriterien für Getränke.

3 Zweck

Mit diesen Richtlinien soll ein einheitlicher Standard für Getränkehersteller aus dem Gebiet der jeweiligen Regionalmarken definiert werden. Sie garantieren für Herkunft und Wertschöpfung der im Geltungsbereich definierten Produkte.

4 Verpflichtungen und Rechte der Lizenznehmer

Die Verpflichtungen und Rechte der Lizenznehmer richten sich an Teil A Allgemeine Vorgaben der Richtlinien für Regionalmarken.

5 Geographische Herkunft der Zutaten

5.1 Nicht zusammengesetzte Produkte

Die Zutaten nicht zusammengesetzter Produkte müssen zu 100 % aus der entsprechenden Region stammen.

Für Betriebe, die ihren Sitz in einer Gemeinde haben, welche die Regionsgrenze tangiert, können Regionalmarkeninhaber Zutaten bis maximal 20 % aus angrenzenden Gemeinden bewilligen. Der Regionalmarkeninhaber ist zuständig, dies in der Gebietsdefinition festzulegen.

5.2 Zusammengesetzte Produkte

Bei zusammengesetzten Produkten müssen alle Zutaten aus der entsprechenden Region stammen. Ist dies nicht möglich, muss mindestens die Hauptzutat zu 100 % und total ein Anteil von 80 % der anrechenbaren Zutaten aus der entsprechenden Region stammen.

Für Betriebe, die ihren Sitz in einer Gemeinde haben, welche die Regionsgrenze tangiert, können Regionalmarkeninhaber Zutaten bis maximal 20 % aus angrenzenden Gemeinden bewilligen. Der Regionalmarkeninhaber ist zuständig, dies in der Gebietsdefinition festzulegen.

5.3 Wasser

Das Wasser stammt aus der Region. Die Abfüllung erfolgt in der Region.

Wasser gilt als Hauptzutat und kann bei folgenden Produktkategorien zum regionalen Anteil angerechnet werden:

- Trink-, Quell- und Mineralwasser
- aromatisierte Getränke auf Basis von Wasser
- Bier

5.4 Zuckerarten, Zuckeraustauschstoffe und Süsstoffe

Zum Import von Zuckerarten, Zuckeraustauschstoffen und Süsstoffen gelten die Bestimmungen gemäss RL Teil A 12.8. Der Rübenzucker stammt aus der Schweiz.

5.5 Aromen

Alle Aromen sind natürlichen Ursprungs.

Natürliche Aromastoffe und Aromaextrakte aus Rohstoffen, die in der Schweiz in genügender Menge und in der geforderten Qualität hergestellt werden, müssen mindestens aus Schweizer Rohstoffen bestehen. Sind Aromen oder deren Bestandteile nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität in der Schweiz erhältlich, dürfen zugelassene importierte Aromen verwendet werden. Importe von Aromen oder Rohstoffen zur Aromaherstellung unterstehen einer Bewilligungspflicht gemäss Teil A Anhang 12.8. unabhängig ihres Anteils in der Rezeptur.

Es gelten zusätzlich die produktspezifischen Vorgaben.

5.6 Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs

Es gelten die Bestimmungen gemäss Teil A Artikel 5.3. Zum Import gelten die Bestimmungen gemäss Teil A 12.8.

6 Produktspezifische Vorgaben

6.1 Sirup, Fruchtsirup

Der Zucker stammt mindestens aus der Schweiz.

Kräuter, essbare Blüten, Gemüse, Früchte sowie deren Extrakte stammen aus der Region.

6.2 Bier

Der Hopfen stammt aus der Schweiz.

Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stammen zu mindestens 80% aus der Region. Wenn diese Zutaten in der entsprechenden Region nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, kann der Regionalmarkeninhaber bis zum 31.12.2019 Ausnahmen bis zu einem Mindestanteil von 50% regionalen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs genehmigen. Sind diese Zutaten in der Schweiz nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich, dürfen zugelassene importierte landwirtschaftliche Zutaten (gemäss Anhang 12.8 bewilligte importierte Zutaten) verwendet werden. Optimierungen, z.B. aus Preisgründen, sind nicht erlaubt.

6.3 Wein

Die Weine erfüllen entweder die Bestimmungen gemäss Artikel 5.1 oder die Kriterien einer kontrollierten Ursprungsbezeichnung gemäss SR 916.140 und Teil A Artikel 8 Absatz 3.

6.4 Übrige Getränke

Für die übrigen Produktkategorien gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel 5.

7 Anforderungen an die Wertschöpfung der Produkte

Die Wertschöpfung (vgl. RL Teil A Anhang 12.5) muss zu mindestens 2/3 in der entsprechenden Region generiert werden. Erfolgt ein Verarbeitungsschritt ausserhalb der Region, weil keine ausreichenden Verarbeitungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, muss dies durch den Regionalmarkeninhaber genehmigt werden.

8 Kontroll- und Zertifizierungspflicht

Es gelten die Anforderungen bezüglich Kontrolle und Zertifizierung gemäss Teil A, Artikel 6 und 7.

9 Vergabe der Regionalmarke

Es gelten die Anforderungen gemäss RL Teil A Artikel 8.

10 Meldepflicht Produkt- und Sortimentsänderungen

Produkt- und Sortimentsänderungen sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich zu melden.

11 Sanktionen und Rekurs

Die Sanktionen bei Verstössen gegen diese Richtlinien sind im Sanktionsreglement festgelegt.

12 Inkraftsetzung der Richtlinien

Diese Richtlinien wurden am 26.09.2017 erstellt und letztmals am 02.10.2018 durch die nationale Richtlinienkommission geändert. Die Änderungen wurden durch die Regionalmarkenanwender gemäss Richtlinien für Regionalmarken, Teil A, Anhang 12.2 ratifiziert. Die Inkraftsetzung dieser Richtlinien erfolgt auf 01.01.2019 unter Vorbehalt, dass die Ratifizierung durch alle Regionalmarken erfolgt, welche diese Richtlinien anwenden.